presserat

Zahlen-Verwirrung um Corona-Infektionen

Anlass ist ein Agenturbericht über eine Militärparade in Moskau

Eine Nachrichtenagentur veröffentlicht eine Meldung unter der Überschrift „Riesige Militärparade trotz Corona“ über eine Parade zum Sieg der Sowjetunion über Deutschland vor 75 Jahren. Der letzte Satz lautet: „Dass die Parade trotz weiterhin steigender Corona-Infektionszahlen abgehalten wurde, hatte vor allem bei Oppositionsvertretern für Kritik gesorgt.“ Ein Leser kritisiert den Beitrag, in dem behauptet werde, dass in Russland und/oder Moskau die Zahl der Corona-Infektionen steige. Dies sei falsch. Richtig sei, dass der Höchststand der Neuinfektionen in Russland und Moskau im Vorfeld der Parade erreicht worden sei und die Zahlen seither deutlich gefallen seien. Die Beschwerde richtete sich ursprünglich gegen eine veröffentlichende Redaktion. Diese hatte sich in ihrer Stellungnahme auf das Agenturprivileg berufen. Der Presserat hatte diese Beschwerde als unbegründet bewertet und beschlossen, das Beschwerdeverfahren gegen die Agentur weiterzuführen. Die Co-Chefredakteurin der Agentur stellt fest, die Angaben der Redaktion seien richtig, denn jeden Tag erhöhe sich die Zahl der Infizierten in Russland um mehrere tausend Neuinfektionen. Die Zahl der Neuinfektionen, also das Wachstum, sei dabei jedoch von Tag zu Tag zurückgegangen: Von 7728 am 21. Juni 2020 auf 7600 am 22., 7425 am 23. und 7176 am 24. Juni. Das mache aber die in der Beschwerde gemachte Aussage aber nicht falsch, denn die Gesamtzahl der Corona-Fälle habe sich erhöht und sei am 24. Juni auf über 600.000 gestiegen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Frage ist, ob die Darstellung der Agentur für die Leser irreführend ist. Zwar sah dies ein Teil der Ausschussmitglieder als gegeben an, da eher anzunehmen ist, dass die Leser die Angabe auf die Anzahl der Corona-Neuinfektionen beziehen. Denn da die Gesamtzahl der Infektionen nur steigen kann, ist eine Hervorhebung dieses Umstandes durch die Redaktion für Leser als eher unwahrscheinlich zu bewerten. Im Ergebnis sieht der Ausschuss keinen Sorgfaltspflicht-Verstoß, da die Angabe zumindest auch in einem nicht wahrheitswidrigen Sinne auslegbar ist. (0946/20/1)

Aktenzeichen:0946/20/1
Veröffentlicht am: 01.01.2020
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet